

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Abfaltersbach vom 07. Feber 2018 über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 133/2017 wird zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für den Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Festsetzung des Gesamtbetrages der Umlage

Der Gesamtbetrag der Umlage wird für das Jahr 2018 mit EUR 7.989,93 festgesetzt. Der der Festsetzung der Waldumlage zugrunde liegende Gesamtbetrag für den Gemeindewaldaufseher (Jahresaufwand) beträgt für das abgelaufene Jahr 2017 EUR 25.331,71. Diesem Betrag liegt eine Waldfläche von insgesamt 541,7993 Hektar zugrunde. Der Hektarsatz beträgt somit EUR 46,755.

§ 2

Höhe des Anteils am Gesamtbetrag der Umlage

Der auf den einzelnen Umlagepflichtigen entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Umlage beträgt für den Wirtschaftswald im Ertrag 50 %, für den Schutzwald im Ertrag 15 % und für den Teilwald im Ertrag 50 % des Hektarsatzes.

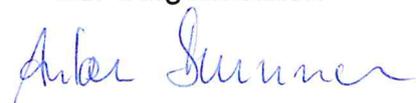
§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Abfaltersbach in Kraft.

Gemeinde Abfaltersbach, am 08.02.2018

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 08.02.2018

Abzunehmen am: 23.02.2018

Abgenommen am: 27.02.2018